

**DEUTSCHE BAUNORMENKONFERENZ**

80 Jahre ARGE e.V. (Kiel) und IFB e.V. (Hannover)

# Wissenschaftliches Hintergrundpapier zur Pressekonferenz Normung zwischen Ermöglichung und Überregulierung

Humboldt Forum Berlin · Mittwoch, 8. Juli 2026

Pressekonferenz im Vorfeld der Deutschen Baunormenkonferenz — Sperrfrist bis Konferenzbeginn

## 1 Anlass und Zielsetzung

Die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE) in Kiel und das Institut für Bauforschung e.V. (IFB) in Hannover begehen 2026 jeweils ihr 80-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass laden die Institutionen am 8. Juli 2026 in das Humboldt Forum Berlin zur **Deutschen Baunormenkonferenz** ein.<sup>1</sup> Dieses Hintergrundpapier fasst für die vorgeschaltete Pressekonferenz die wissenschaftliche Sachlage zusammen, vor dessen Hintergrund die Konferenz zu lesen ist.

Beide Institutionen wurden 1946 gegründet, um den Wohnungsbau in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg großmaßstäblich überhaupt erst zu ermöglichen. Eine wesentliche Grundlage hierfür war es, Normung und Standardisierung voranzubringen, die es zu jenem Zeitpunkt in weiten Teilen noch gar nicht gab: Mauersteine wurden in unterschiedlichen Formaten produziert, viele Bauprodukte wurden regional nach regionalen Gesichtspunkten gefertigt und waren für eine nationale Bauwirtschaft bei Weitem nicht hinreichend vereinheitlicht. Ihren Forschungsauftrag erhielten beide Einrichtungen von der Deutschen Bauministerkonferenz auf deren Sitzung im August 1948 in Marburg an der Lahn. Damals wurden weitere Bauforschungseinrichtungen etabliert; von ihnen existieren heute nur noch das IFB in Hannover und die ARGE in Kiel.

Die ARGE in Kiel arbeitet heute als Wohnungsbauinstitut des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist im Auftrag des Landes grundsätzlich zuständig für die soziale Wohnraumförderung, für die Erforschung der Rahmenbedingungen bezahlbaren Wohnraums sowie als Fort- und Weiterbildungsträger und Netzwerk des Bauwesens. Das IFB in Hannover ist insbesondere im Rahmen der Anwendungsforschung zu Bauqualität und Schadenprävention tätig, analysiert regelmäßig entsprechende Daten und bewertet sie vor dem Hintergrund der eigenen Sachverständigentätigkeit. In Kooperation mit und im Auftrag der VHV-Versicherungen wird jährlich der VHV-**Bauschadenbericht** erstellt und veröffentlicht. Die Arbeit beider Einrichtungen ergänzt sich: Auf der einen Seite wird sichtbar, wie sich die Kosten im Bauwesen – insbesondere für die Erstellung von Wohnraum – immer weiter nach oben bewegen; auf der anderen Seite zeigen die Schadenanalysen, z. B. im Bauschadenbericht, wie sehr das System des Bauwesens mit der Anwendung technischer Rahmenbedingungen in Teilen überfordert wird, was am Ende zu Mängeln und Schäden am Bau führt.

<sup>1</sup>Programm „80 Jahre ARGE e.V./IFB e.V. - Deutsche Baunormenkonferenz“, ARGE e.V. (Kiel) und IFB e.V. (Hannover), Humboldt Forum Berlin, 8. Juli 2026.

Es geht bei dieser Veranstaltung ausdrücklich *nicht* darum, die Normung pauschal zu kritisieren oder abzuwerten. Im Gegenteil: Normung und Standardisierung waren historisch die Voraussetzung dafür, dass nach 1945 überhaupt bezahlbarer Wohnraum in großer Zahl entstehen konnte. Das Papier will vielmehr darauf hinweisen, dass Deutschland heute unter einer **Überregulierung** leidet – dass also ein ursprünglich ermöglichendes Instrument an vielen Stellen zum Kostentreiber und zur Fehlerquelle geworden ist. Die zentrale These lautet daher: Das Problem ist nicht die Normung an sich, sondern der Umgang mit ihr.

Dass diese Diagnose nicht länger nur eine Fachdebatte ist, zeigt die jüngste Entwicklung: Landesbauminister fordern öffentlich den Rückzug einzelner Normentwürfe, breite Verbändebündnisse beantragen die Zurückziehung ganzer Normen, und der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat am 1. Juni 2026 ein Positionspapier vorgelegt, das die Bindungswirkung von DIN-Normen ausdrücklich auf ein angemessenes Maß zurückführen will.<sup>2</sup> Die Deutsche Baunormenkonferenz fällt damit in einen Moment, in dem die Frage nach dem rechten Maß der Normung politische Priorität erlangt hat.

## 2 Historischer Ausgangspunkt: Normung als Ermöglicher des Wiederaufbaus (1946–1952)

---

### 2.1 Systematische Forschung statt Improvisation

Die Lage nach Kriegsende war dramatisch: Allein in Schleswig-Holstein lebten 1952 noch 240.195 Personen in Notunterkünften, und 60 bis 70 Prozent der Baukosten mussten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.<sup>3</sup> Knappe Kohle, fehlende Facharbeiter und steigende Baukosten machten das herkömmliche Bauen unbezahlbar. Bereits in ihrer ersten Ausgabe formulierte die ARGE das Ziel, der Wohnungsnot mit neuartigen Baustoffen und sparsamen Konstruktionen zu begegnen, und setzte dabei auf systematische Forschung statt auf Erfinder-Improvisation:

*„Aber wir werden in der Bauwirtschaft mehr systematisch erforschen müssen und von den Methoden der Metall- und chemischen Industrie lernen müssen.“ — MB Nr. 1, „Was wir wollen“ (1948)*

Voraussetzung war für die ARGE die enge Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten – von Architekten und Ingenieuren über die Baustoffkunde und die Bauindustrie bis zum Bauhandwerk.<sup>4</sup> Erst diese Gemeinschaftsarbeit werde „eine wirtschaftliche und zeitgemäße Bautätigkeit ... ermöglichen“.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup>Nationaler Normenkontrollrat (NKR): Positionspapier „Aufwand im Wohnungsbau durch Gesetze und Normen begrenzen – Mindeststandards klarstellen, Vertragsfreiheit gewähren, Wohnungsneubau mobilisieren“, Berlin, 1. Juni 2026. Beschlossen nach einer nicht-öffentlichen Anhörung von zwölf Sachverständigen am 21./22. April 2026.

<sup>3</sup>Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel (im Folgenden: MB) MB Nr. 1 (1948), S. 1–2, sowie MB Nr. 34 (1952), S. 2; danach lebten 1952 in Schleswig-Holstein noch 240.195 Personen in Notunterkünften; 60–70 % der Baukosten mussten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

<sup>4</sup>MB Nr. 1, „Was wir wollen“ (Januar 1948), S. 4.

<sup>5</sup>MB Nr. 1, „Gemeinschaftsarbeit erforderlich“ (Januar 1948), S. 4.

## 2.2 Die Leitsätze von 1950: Normung als Voraussetzung der Massenfertigung

Zur Jahreswende 1949/50 verdichtete die ARGE ihr Programm zu vier Leitsätzen, die den Vorrang der praktischen Anwendung, der Einfachheit und der Normung herausstellten. Der vierte Leitsatz formuliert prägnant, was Normung im Wiederaufbau bedeutete:

*„Normung ist eine unerläßliche Voraussetzung für einen rationellen Wohnungsbau. ... Normung ist die Voraussetzung jeder Massenerzeugung.“ —  
MB Nr. 18, Leitsatz 4 (1950)*

Konkret stützte sich diese Normung z.B. auf ein einheitliches Grundmaß von 25 cm im Rohbau, abgestimmt auf das Normblatt DIN 4172 (Maßordnung im Hochbau). Festgelegt wurden vier genormte Haustiefen (6,25 m, 7,50 m, 8,75 m und 10,00 m) sowie Stützweiten von 2,50 m, 3,75 m und 5,00 m.<sup>6</sup> Erst diese Maßordnung machte Bauteile austauschbar und damit serienfähig und wurde Grundlage für die Typengebäude („SH-Typen“) in Schleswig-Holstein.

## 2.3 Messbarer Nutzen – und eine früh geführte Gestaltungsdebatte

Dass Normung und neue Bauweisen tatsächlich verbilligend wirkten, belegte die ARGE mit konkreten Zahlen. Der Vergleich zweier Kellergeschoss-Ausführungen – Stampfbeton („Bauweise Reese“) gegenüber konventionellem Ziegelmauerwerk – ergab gegenüber dem Ziegelmauerwerk rund 48 % geringere Baukosten (1.295 DM statt 2.500 DM), 21 % weniger Facharbeiterstunden und 80 % weniger Kohlebedarf für die Baustoffherzeugung.<sup>7</sup> Der rechtliche Hebel folgte mit dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950, das den Bund ermächtigte, Vorschriften über die Zulassung von Baustoffen und Bauarten und die Anwendung der Normen des Deutschen Normenausschusses zu erlassen.<sup>8</sup>

Bemerkenswert ist, dass schon damals – 1952 – die Kehrseite diskutiert wurde. Der BDA-Landesverband Schleswig-Holstein warnte in einem Flugblatt vor einer „lebenstötenden Normung“ und bezeichnete die Typisierung als „Bau-Exerzier-Reglement“.<sup>9</sup> Die ARGE hielt dem entgegen, gute Architektur und Normung seien kein Widerspruch – der gute Architekt könne „trotz der Bindungen durch Normen und Typen lebendig auch mit Normen und Typen gestalten“.<sup>10</sup> Diese frühe Debatte ist heute hochaktuell: Sie zeigt, dass die Frage nach dem rechten Maß der Normung den Wohnungsbau von Beginn an begleitet hat.

---

<sup>6</sup>MB Nr. 18, „Grundmaße und Rasterlinie“ (1950), S. 2; abgestimmt auf das Normblatt DIN 4172 (Maßordnung im Hochbau) sowie die bautechnischen Erlasse Nr. 55 und 95.

<sup>7</sup>MB Nr. 8, „Billiger bauen – mit weniger Fachkräften und weniger Erzeugungskohle“ (1949), S. 3 (Auswertungstabelle; Stampfbeton-„Bauweise Reese“ gegenüber konventionellem Ziegelmauerwerk).

<sup>8</sup>Erstes Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950, § 6; zitiert nach MB Nr. 21, „Bauordnung verbilligt den Wohnungsbau“ (Juni/Juli 1950), S. 1–2.

<sup>9</sup>MB Nr. 34, „Typ und Norm – Uniformwohnungen in Schleswig-Holstein?“ (Februar/März 1952), S. 1 und S. 4.

<sup>10</sup>MB Nr. 34 (1952), S. 3.

## 3 Der Befund heute: Mengenwachstum und Kostenwirkung der Normung

---

### 3.1 Das quantitative Wachstum des Normenwerks

Die belastbarste Datengrundlage liefert das im Forschungsprogramm Zukunft Bau erstellte Gutachten von Stoy, Hagmann und Johrendt (2019–2021).<sup>11</sup> Danach wies das DIN per 31.03.2020 insgesamt 7.036 Baunormen aus; weitere 512 entfielen auf DVGW, VDI und VdS (rund 7 % der DIN-Zahl). Von den DIN-Dokumenten hatten 5.937 (84 %) den Status einer Norm. Auf den Normenausschuss Bauwesen (NABau) entfielen davon 39 %, auf den Normenausschuss Wasserwesen (NAW) 20 %.

Entscheidend ist die Dynamik: Seit Juli 2017 stieg die Gesamtzahl der DIN-Normen um 5 %. Im NABau betrug der Zuwachs jedoch **14 %** – also fast das Dreifache des Durchschnitts –, während er in einem anderen Ausschuss (NHRS) sogar zurückging.<sup>12</sup> Das Bauwesen ist damit ein überdurchschnittlicher Treiber des Normenwachstums. Für den engeren Bereich des Geschosswohnungsbaus identifizierte das Gutachten 355 relevante Baunormen, von denen 344 vom DIN und davon allein 256 aus dem NABau stammen.<sup>13</sup>

### 3.2 Die Kostendimension

Nach Analysen der ARGE sind die Gestehungskosten für die Errichtung von Wohnraum in Deutschland seit dem Jahr 2000 um rund 245 % gestiegen. Etwa ein Fünftel dieses Anstiegs geht zulasten veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, technischer Bestimmungen, Regelwerke und Normen – wobei die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Regelwerke ihrerseits in der Regel Norm-induziert sind.<sup>14</sup> Das Gutachten von Stoy, Hagmann und Johrendt benennt als Schwerpunkte auffälliger Folgekosten ausdrücklich die Themenfelder Barrierefreiheit, Wärmeschutz und Energieeinsparung sowie Schallschutz.<sup>15</sup> In einer weitergehenden Auswertung wurden allein für den Baubereich 92 Normen identifiziert, die durch Novellierung, Neufassung oder Einführung zu Kostensteigerungen führen.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup>Stoy, Christian / Hagmann, Christopher / Johrendt, Reinhold: Prüfung der Kostenauswirkungen von Baunormen auf den Wohnungsbau und Einsparpotenziale – Umsetzung von Empfehlungen der Baukostensenkungskommission. Vorläufiger Endbericht, Forschungsprogramm Zukunft Bau, im Auftrag des BBSR im BBR, Az. 10.08.17.7-19.40, Projektlaufzeit 10/2019–12/2021. Datengrundlage „Baunormen“ per 31.03.2020.

<sup>12</sup>Ebd. Die Gesamtzahl der DIN-Normen erhöhte sich seit Juli 2017 um 5 %; im NABau betrug der Zuwachs 14 %, im Normenausschuss Heiz- und Raumlufttechnik (NHRS) ein Rückgang um 24 %.

<sup>13</sup>Ebd., Teilgesamtheit „Baunormen des Geschosswohnungsbaus“ (Stand Mai/Juni 2020): 355 Baunormen, davon 344 von DIN und hiervon 256 aus dem NABau.

<sup>14</sup>Auswertung der ARGE „Allein von 2017 bis 2021“ auf Basis von Stoy/Hagmann/Johrendt (2021); die Angabe zur Steigerung der Gestehungskosten ist ein Ergebnis der laufenden Marktbeobachtung der Entwicklung von Bau- und Bauwerkskosten der ARGE seit 1947.

<sup>15</sup>Stoy, Christian / Hagmann, Christopher / Johrendt, Reinhold: Prüfung der Kostenauswirkungen von Baunormen auf den Wohnungsbau und Einsparpotenziale – Umsetzung von Empfehlungen der Baukostensenkungskommission. Vorläufiger Endbericht, Forschungsprogramm Zukunft Bau, im Auftrag des BBSR im BBR, Az. 10.08.17.7-19.40, Projektlaufzeit 10/2019–12/2021. Datengrundlage „Baunormen“ per 31.03.2020.

<sup>16</sup>ARGE-Auswertung „Die Normung eskaliert“; auf Basis von Stoy/Hagmann/Johrendt (2021) wurden allein für den Baubereich 92 Normen identifiziert, die durch Novellierung, Neufassung oder Einführung zu Kostensteigerungen führen.

### 3.3 Die unerfüllte Empfehlung der Baukostensenkungskommission

Bereits im November 2015 legte die Baukostensenkungskommission ihren Bericht mit 71 Empfehlungen vor. An erster Stelle der hervorgehobenen Empfehlungen stand die Forderung nach einer **verpflichtenden Folgenabschätzung** unter anderem bei der Einführung von Normen.<sup>17</sup> Es dauerte mehr als sechs Jahre, bis mit dem Gutachten von Stoy, Hagmann und Johrendt überhaupt eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen wurde. Die dort konzipierte „unabhängige Stelle“, welche die Folgekosten von Normung bewerten und damit die zentrale Empfehlung der Kommission umsetzen sollte, ist bis heute nicht eingerichtet worden. Parallel ist der Wohnungsbau eingebrochen: Mit rund 206.600 fertiggestellten Wohnungen erreichte Deutschland zuletzt den niedrigsten Stand seit 13 Jahren.<sup>18</sup>

### 3.4 Mangel- und Schadenkosten

Die Analysen der Mangel- und Schadendaten in den Bauschadenberichten widmen sich durchgehend den Entwicklungen der Mangel- und Schadenzahlen und -kostenentwicklungen sowie – vor allem in den jüngeren Ausgaben der VHV-Bauschadenberichtreihe seit 2023 – explizit den Entwicklungen und Trends zu Fokusthemen und Zusammenhängen. Analysiert werden z.B. die Auswirkungen veränderter Randbedingungen, wie Extremwetterereignissen, die in Normen nicht in der erforderlichen Detailtiefe abgebildet sind, sowie Folgen veränderter Planungsansätze, wie die Themen des einfachen Bauens, die Auswirkungen novellierter Landesbauordnungen, die Einführung von Gesetzen, Standards oder Förderkriterien zur Energieeffizienz, und neue / aktualisierte Normen.

Ergebnis: Stetig steigende Schadenkosten, insbesondere bei komplexen Konstruktionen, bei erhöhten Anforderungen und im Bereich der neuen Anlagentechnik. Eine Zunahme von Bauschäden infolge von Veränderungen bei Regelungen lässt sich nach aktuellem Kenntnisstand statistisch belastbar noch nicht auf einzelne Verordnungen, Gesetze oder Normen quantifizieren. Die differenzierte Betrachtung und vergleichende Praxiseinordnung zeigt jedoch eindeutige Zusammenhänge, beispielsweise im Bereich Energieeffizienz: So wurden im Zuge der gestiegenen energetischen Anforderungen in Verordnungen, Gesetzen und Normen die Bauweisen nochmals komplexer und die Toleranz gegenüber Ausführungsfehlern geringer. Die Folge: Mängel im Rahmen qualitätsbegleiteter Bauvorhaben und ein Anstieg bei Schadenmeldungen bei Versicherern. Deutlich erkennbar ist zum Beispiel der kontinuierlich ansteigende Anteil von Wasser- und Feuchteschäden bzw. deren Folgen im Zusammenhang mit Veränderungen bei der Normenreihe zur energetischen Bewertung von Gebäuden, Veränderungen der EnEV und Einführung des GEG inklusive der entsprechenden Förderkulisse, bei der Heizungs- und Lüftungstechnik. Ähnliche Zusammenhänge sind erkennbar in den Bereichen Luftdichtheit / Lüftung und Raumlufthygiene und Schallschutz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regelungen selbst nicht die Ursache für die steigende Anzahl an Bauschäden darstellen, sondern vielmehr deren Anwendung, Umsetzung und Auslegung in Planung und Ausführung.

---

<sup>17</sup>Baukostensenkungskommission, Bericht vom November 2015 (71 Empfehlungen). An erster Stelle der hervorgehobenen Empfehlungen steht die Einführung einer verpflichtenden Folgenabschätzung u. a. bei der Einführung von Normen.

<sup>18</sup>Statistisches Bundesamt / ARGE-Auswertung: 206.600 fertiggestellte Wohnungen – niedrigster Stand seit 13 Jahren.

## 4 Fallstudien Schallschutz: Wie ein bewährtes System aus dem Ruder läuft

---

### 4.1 DIN 4109: Von einem Ausschuss zu einem Ausschuss-Geflecht

Kaum ein Beispiel zeigt die Eigendynamik der Normung so deutlich wie der Schallschutz. Die nachweislich bewährte DIN 4109 aus dem Jahr 1989 („Schallschutz im Hochbau“), die noch bis 2015 angewendet wurde, kam mit **einem** Normteil und **einem** Arbeitsausschuss aus, in dem unter anderem Anwendungen, Nachweisverfahren und der erhöhte Schallschutz geregelt waren. Aktuell gliedert sich die DIN 4109 in **drei Arbeitsausschüsse, neun Normteile und sechs Arbeitskreise**.<sup>19</sup> Der Arbeits- und Kostenaufwand für die Normungsarbeit hat sich damit mehr als verdreifacht, ohne dass sich an der Schutzwirkung Grundlegendes geändert hätte – verändert hat sich vor allem das Detailprinzip der Rechenregeln. Mit anderen Worten: nur weil der Schall anders und für jeden Raum einzeln berechnet werden kann, sind die baulichen Anforderungen gestiegen, weil der Schall rechnerisch nachgewiesen werden muss.

Eine Folge dieser Aufblähung: Wegen der Kosten sowie des Zeit- und Arbeitsaufwands bringen sich wichtige Stakeholder in die Ausschüsse und Arbeitskreise gar nicht mehr ein. Wesentliche gesellschaftliche Interessen an Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit werden entgegen den allgemeinen Normungsgrundsätzen nicht mehr hinreichend berücksichtigt.

### 4.2 Der Hamburger Befund: Mindestschallschutz, der den gehobenen erreicht

Ausgeführte Bauvorhaben – vor allem in Hamburg – belegen einen aufschlussreichen Effekt: Wenn ein Wohngebäude nach den Mindestanforderungen des Schallschutzes gemäß DIN 4109-1 geplant und gebaut wird, ist am fertigen Objekt gemessen in weiten Teilen bereits der *gehobene* Schallschutz vorhanden.<sup>20</sup> Das zeigt, dass bereits der Rechenansatz der Norm deutlich erhöhte Sicherheitsreserven enthält. Pikant ist die rechtliche Kehrseite: Wird der höhere Schallschutz zwar messtechnisch erreicht, aber nicht nach den Berechnungsmethoden der DIN 4109-5 nachgewiesen, kann gleichwohl ein baurechtlicher Mangel vorliegen – das Ziel ist erreicht, der erforderliche formale Nachweis kann aber nicht geführt werden, obwohl die Bewohner ausreichend geschützt sind.

### 4.3 Das Problem der nicht messbaren Differenzierung

Hinzu kommt ein messtechnisches Grundproblem. Die Differenz zwischen „normalem“ und „gehobenem“ Schallschutz, um die in den einzelnen Normteilen mit erheblichem Aufwand gerungen wird, ist so gering, dass sie sich der Sache nach kaum noch zuverlässig messen lässt – sie nähert sich gleichsam einer Asymptote. Erschwerend wirkt, dass dieselben Bauteile in verschiedenen Prüfständen unterschiedliche Messwerte liefern. Diese mangelnde Reproduzierbarkeit stellt die Aussagekraft immer feinerer normativer Abstufungen grundsätzlich infrage: Es wird ein Detaillierungsgrad geregelt, der praktisch nicht mehr verifizierbar ist.

---

<sup>19</sup>Gerij, K.: Grundsätze der Normungsarbeit – Auswirkungen der aktuellen Normungsarbeit auf die Praxis. BBA Immobilienakademie, 29.4.2025, S. 7.

<sup>20</sup>ARGE-Auswertung „Die Normung eskaliert“; ausgeführte Bauvorhaben in Hamburg. Vgl. zur baurechtlichen Bewertung auch die fachliche Vorbereitung der Konferenz: Wird der Mindestschallschutz nach DIN 4109-1 messtechnisch erreicht, kann gleichwohl ein Mangel vorliegen, weil der Nachweis nicht nach den Berechnungsmethoden der DIN 4109-5 geführt ist.

#### 4.4 DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): wenn der Außenlärmschutz das Wohnen verhindert

Während die DIN 4109 den Schallschutz *im* Gebäude regelt, betrifft die DIN 18005 den Schallschutz *im Städtebau*, also den Außenlärm an Wohnungen und ihren Außenwohnbereichen (Balkone, Terrassen). Hier zeigt sich derselbe Mechanismus auf der Ebene der Stadtplanung. Ein konkretes Bauvorhaben in Wesel (Dinslakener Landstraße) macht das anschaulich: Für Mischgebiete strebt die DIN 18005 einen Orientierungswert von 60 dB(A) an. Die Rechtsprechung hält eine angemessene Nutzung der Freibereiche demgegenüber erst oberhalb von 62 dB(A) für beeinträchtigt.<sup>21</sup> Da am Bauvorhaben bereits Beurteilungspegel von 61 bis 63 dB(A) auftreten – also nur ein bis drei Dezibel über dem Orientierungswert –, ergibt sich rechnerisch für nahezu sämtliche Balkone und Terrassen ein „Schallschutzbedarf“, der sich praktisch nur durch eine Verglasung der Außenwohnbereiche decken lässt.<sup>22</sup>

Das Ergebnis ist paradox: Ein Lärmschutz, der die Lebensqualität sichern soll, macht den klassischen offenen Balkon faktisch unbezahlbar oder unzulässig – und dass bei einer Lärmbelastung, die nur marginal über dem Orientierungswert liegt. Genau solche Effekte erschweren die städtebauliche Verdichtung, also das Bauen in der Stadt, das angesichts knapper Flächen politisch ausdrücklich gewollt ist.

Dass dies kein Einzelfall, sondern ein strukturelles Problem ist, belegt die Normungsarbeit selbst. Die Überarbeitung der DIN 18005 musste seit September 2019 pausieren, weil sich die **Zielkonflikte zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz** nicht auflösen ließen.<sup>23</sup> Nach Wiederaufnahme und Veröffentlichung der Fassung 2023-07 hat ein breites Bündnis aus Bundesarchitektenkammer, Wohnungswirtschaft (GdW, BFW) sowie Verbände der Bau- und Baustoffindustrie und Bausachverständigen im Januar 2025 förmlich die *Zurückziehung* der DIN 18005:2023-07 und ihres Beiblatts beantragt, weil das nunmehr in Bezug genommene Berechnungsverfahren die Anforderungen weiter verschärfe; die Antragsteller bemängelten zugleich, ihre sachlichen Einwände seien im Ausschuss nicht ausgeräumt worden.<sup>24</sup> Auch ein Bundesland brachte seine Kritik in das Kommentierungsverfahren ein: Die strengen Lärmschutzvorgaben der DIN 18005 erschwerten die städtebauliche Verdichtung, und die

---

<sup>21</sup>OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.03.2008, Az. 7 D 34/07.NE; danach markiert ein Dauerschallpegel von 62 dB(A) die Schwelle, bis zu der unzumutbare Störungen von Kommunikation und Erholung im Außenwohnbereich nicht zu erwarten sind. Orientierungswert der DIN 18005 für Mischgebiete: 60 dB(A).

<sup>22</sup>Gerij, K.: „Außenlärm – Beispiel ein Bauvorhaben in Wesel“, autorisiert im NABau-Arbeitsausschuss NA 005-55-75 AA durch den Bundesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V., Berlin, 20.03.2025; schalltechnische Berechnungen: Peutz Consult, Gutachten VI 6861 vom 18.09.2020 (Bauvorhaben Dinslakener Landstraße, Wesel).

<sup>23</sup>DIN-Normenausschuss Bauwesen, NA 005-55 FBR N 268: Abstimmung über Wiederaufnahme der Normungsarbeiten zu DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und DIN 18005 Beiblatt 1, Umfrage bis 09.04.2021. Die Arbeiten pausierten seit September 2019 aufgrund von Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Geräusche); vgl. Beratungsergebnisse von BMK/UMK, Stand 24.09.2020.

<sup>24</sup>Gemeinsames Schreiben an den Fachbereichsbeirat NA 005-55 FBR („KOA 05 Schallschutz“) vom 23. Januar 2025, „Antrag auf Zurückziehung der DIN 18005:2023-07 und des DIN 18005 Beiblatt 1:2023-07“. Unterzeichner: Bundesarchitektenkammer, Bundesverband Leichtbeton, BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen, DBST Deutscher Bausachverständigentag und Bundesverband der Deutschen Ziegelindustrie.

unterschiedliche Beurteilung von Verkehrs- und Gewerbelärm durch DIN 18005 und TA Lärm führe zu „absurden Situationen“.<sup>25</sup>

Zur Wahrheit gehört auch, dass diese Normen von den Bundesländern als technische Baubestimmungen eingeführt wurden, und damit rechtliche Relevanz erhalten haben. Die Länder hätten sich auch dafür entscheiden können, die alten Berechnungsnormen und damit das bis 2018 geltende und völlig ausreichende Schallschutzniveau beizubehalten. Eine der Probleme liegt daher auch in der fehlenden Beurteilung der Normen im Hinblick auf die Kostenfolgen.

## 5 Strukturelle Ursachen der Fehlentwicklung

---

### 5.1 Trägerschaft, Finanzierung und Interessenlage

In Deutschland ist die Normung traditionell eine Selbstverwaltungsaufgabe der Wirtschaft.

Das DIN ist ein gemeinnütziger Verein, der sich im Wesentlichen aus dem Verkauf von Normen und Verlagsprodukten finanziert: 58,8 % eigene Erträge, 17,8 % Projektmittel der Wirtschaft, 13,8 % Projektmittel der öffentlichen Hand und 9,6 % Mitgliedsbeiträge.<sup>26</sup> Diese Ertragsstruktur setzt einen strukturellen Anreiz: Mehr Normen und mehr Normteile bedeuten zugleich mehr Verkaufsprodukte. Hinzu kommt die Zusammensetzung des entscheidenden Gremiums. Im NABau stellt die Wirtschaft 65 % der Mitwirkenden, Wissenschaft und Forschung 16 %, die öffentliche Hand 11 %, das Geschäftsfeld Normanwendung 7 % und der Arbeitsschutz 1 %.<sup>27</sup> Anwender und Bauherren sind damit gegenüber Herstellern, Planern und Forschung deutlich unterrepräsentiert – ein Befund, den auch das Gutachten von Stoy, Hagmann und Johrendt bestätigt.<sup>28</sup>

Dies steht in Spannung zu den eigenen Grundsätzen der Normung. Nach DIN 820 Teil 1 sind Normen „für die Allgemeinheit da, sollen von gesellschaftlichem Nutzen sein und dürfen nicht zu wirtschaftlichen Sondervorteilen Einzelner führen“. An diese Grundsätze ist allerdings nur das DIN selbst gebunden; **andere Regelsetzer wie der VDI unterliegen der DIN 820 nicht.**<sup>29</sup>

---

<sup>25</sup>Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im DIN-Kommentierungsverfahren NA 005-55-70 AA N 214 (Eingang 12.11.2025), lfd. Nr. 130: Strenge Lärmschutzvorgaben der DIN 18005 erschweren die städtebauliche Planung und Verdichtung; die unterschiedliche Beurteilung von Verkehrs- und Gewerbelärm durch DIN 18005 und TA Lärm führe zu „absurden Situationen“.

<sup>26</sup>Gerij (2025), S. 2 (Ertragsstruktur DIN e.V.): 58,8 % eigene Erträge, 17,8 % Projektmittel der Wirtschaft, 13,8 % Projektmittel der öffentlichen Hand, 9,6 % Mitgliedsbeiträge.

<sup>27</sup>Gerij (2025), S. 3 (Zusammensetzung des NABau): 65 % Wirtschaft, 16 % Wissenschaft und Forschung, 11 % öffentliche Hand, 7 % Geschäftsfeld Normanwendung, 1 % Arbeitsschutz.

<sup>28</sup>Stoy, Christian / Hagmann, Christopher / Johrendt, Reinhold: Prüfung der Kostenauswirkungen von Baunormen auf den Wohnungsbau und Einsparpotenziale – Umsetzung von Empfehlungen der Baukostensenkungskommission. Vorläufiger Endbericht, Forschungsprogramm Zukunft Bau, im Auftrag des BBSR im BBR, Az. 10.08.17.7-19.40, Projektlaufzeit 10/2019–12/2021. Datengrundlage „Baunormen“ per 31.03.2020.

<sup>29</sup>DIN 820 „Normungsarbeit“, Teil 1 „Grundsätze“. An die DIN 820 ist nur das DIN gebunden; andere Regelsetzer wie der VDI unterliegen ihr nicht. Vgl. Gerij (2025), S. 4.

## 5.2 Der Verlust der Konsenssicherung

Historisch sicherte ein System geschlossener „interessierter Kreise“ den Konsens innerhalb der Ausschüsse: Mit dem Veto eines interessierten Kreises konnte eine Norm nicht veröffentlicht werden. 2016 wurden die interessierten Kreise durch den DIN-Ausschuss neu zugeordnet. Eigentlich sollte das Konsensprinzip dadurch nicht in Frage gestellt werden. Es wird aber oft nicht mehr ausreichend beachtet. Das liegt auch daran, dass die maßgeblichen Fachleute in den Arbeitsausschüssen oft eigene handfeste wirtschaftliche Interessen verfolgen. Die Normen werden nicht mehr als Lösungsmöglichkeit dargestellt, sondern so formuliert, dass sie von den Anwendern als rechtlich verbindlich (miss-) verstanden werden.

Die heute verbleibenden Rechtsmittel – Schlichtungs- und Schiedsverfahren – sind kompliziert und haben **keine aufschiebende Wirkung** für die Veröffentlichung einer Norm.<sup>30</sup> Die frühere Vetomöglichkeit als Konsens- und Bremswirkung ist damit oft nicht mehr wirksam; Einwände können eine Veröffentlichung nicht mehr aufhalten.

## 5.3 Die rechtliche Bindungswirkung: vom freiwilligen Standard zum geschuldeten Mangel

Der entscheidende Treiber ist jedoch der rechtliche Umgang mit der Normung. Die Anwendung von DIN-Normen ist im Ausgangspunkt freiwillig; verbindlich werden Normen erst, wenn der Gesetzgeber sie vorschreibt (etwa über die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, MVV TB). Gleichwohl entfalten sie eine erhebliche faktische Bindungswirkung – und zwar über das Vertragsrecht.

Der Mechanismus, den der Nationale Normenkontrollrat in seinem Positionspapier präzise beschreibt, läuft so: Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, schuldet der Unternehmer dem Besteller nach § 633 Abs. 2 BGB die *übliche* Beschaffenheit. An dieser Stelle greifen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) als Auffangtatbestand – und die Rechtsprechung der Land- und Oberlandesgerichte sieht DIN-Normen in der Regel als aaRdT an. Damit führt die Nichteinhaltung einer DIN-Norm regelmäßig zur Vermutung eines vertragsrechtlichen Mangels.<sup>31</sup> Über diese Verweiskette – vom Vertrag über seine unvermeidlichen Lücken und die Rechtsprechung bis zum privatrechtlichen Regelwerk – werden DIN-Normen, obwohl bloße Empfehlungen, faktisch zum vertraglich geschuldeten Standard. Wer einfacher und günstiger bauen will, trägt das Mangelrisiko; entsprechend selten wird in der Praxis von Normen abgewichen.<sup>32</sup>

Aus dieser überhöhten Geltung folgt ein fataler Anreiz: **Wer eine Anforderung in einer Norm verankert, kann seine – meist wirtschaftlichen – Interessen über den Umweg der vermuteten Rechtspflicht durchsetzen.** Zugespitzt: Normung ersetzt Marketing. Begünstigt wurde diese Fehlentwicklung durch den Rückzug anderer gesellschaftlicher Gruppen – das

<sup>30</sup>Gerij (2025), S. 5–6: Präsidialbeschluss von 2011 zur Aufteilung der interessierten Kreise; 2016 Neuordnung der interessierten Kreise durch den DIN-Ausschuss. Einspruchsverfahren haben keine aufschiebende Wirkung für die Veröffentlichung.

<sup>31</sup>NKR (2026), S. 1–2: Schuldet der Unternehmer mangels abweichender Vereinbarung gem. § 633 Abs. 2 BGB die übliche Beschaffenheit, greifen die allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) als Auffangtatbestand. Der BGH sieht DIN-Normen in der Regel als aaRdT an, sodass deren Nichteinhaltung die Vermutung eines Mangels begründet.

<sup>32</sup>Nationaler Normenkontrollrat (NKR): Positionspapier „Aufwand im Wohnungsbau durch Gesetze und Normen begrenzen – Mindeststandards klarstellen, Vertragsfreiheit gewähren, Wohnungsneubau mobilisieren“, Berlin, 1. Juni 2026. Beschlossen nach einer nicht-öffentlichen Anhörung von zwölf Sachverständigen am 21./22. April 2026.

Übergewicht von Industrie und Forschung – sowie durch unzureichende öffentliche Kontrolle der Normungsarbeit.

Wie greifbar dieser Mechanismus ist, zeigt ein aktueller Fall: Über den DIN-Entwurf DIN 14676-2 soll für Rauchwarnmelder in Wohnungen eine eigene „Fachkraft für Rauchwarnmelder“ samt Qualifikationsnachweisen und verpflichtender betrieblicher Dokumentation eingeführt werden. Die Norm ist bauordnungsrechtlich nicht verbindlich – ihre zivilrechtliche Wirkung entsteht aber über die suggerierte geschilderte Vertragsauslegung, zum Kostennachteil der Bewohner. Der zuständige bayerische Bauminister kritisierte den Entwurf öffentlich scharf, sah darin vor allem „mehr Bürokratie und höhere Wohnkosten ... ohne relevanten Sicherheitsgewinn“ und neue Geschäftsfelder für Hersteller und Dienstleister und forderte den DIN-Vorstand auf, das Verfahren zu stoppen und die Norm zurückzuziehen.<sup>33</sup> Unabhängig davon, wie man den Einzelfall bewertet, illustriert er das Muster: Eine formal freiwillige Norm erzeugt über ihre rechtliche Geltung und unter Mitwirkung der Rechtsprechung und der Bauvertragsjuristen, die entsprechende Anforderungen vertraglich vorsorglich verankern, neuen Pflicht- und Kostenaufwand. Die **hohe Komplexität des Zusammenspiels von technischen Regelwerken und rechtlichen Bestimmungen** macht Aufklärungsarbeit schwierig. Selbst Fachleute blicken oft nicht mehr durch und wenden alle einschlägigen technischen Regelwerke vorsorglich an.

Hinzu kommt, dass eigentlich nur technische Regelwerke rechtliche Verbindlichkeit erlangen können. Technische Regelungen werden aber mit Ausstattungsstandards vermengt. Ein Beispiel ist die „Festlegung eines Mindeststandards in Bezug auf die Anzahl von Steckdosen“, die in die DIN 18015-2 integriert wurde. Das hat dazu geführt, dass die überwiegende Zahl der Betroffenen einschließlich Planer und Bauunternehmen davon ausgehen, dass genau diese Zahl an Steckdosen eine anerkannte Regel der Technik und daher vertraglich geschuldet ist. Das OLG Düsseldorf ist dem 2023 in einem Urteil zum Glück entgegengetreten.<sup>34</sup>

## 6 Technische Zielkonflikte und Verwissenschaftlichung

---

Die Verdichtung des Regelwerks erzeugt zunehmend technische Zielkonflikte, bei denen einzelne Anforderungen einander widersprechen. Zwei Beispiele: Die geforderte umlaufende Abdichtung im Badezimmer von 12 cm Höhe an der Wand kollidiert mit der Barrierefreiheit, weil das Wasser dann gezielt durch die türseitige Öffnung geführt wird. Und die gleichzeitige Erfüllung von Schall- und Wärmeschutzanforderungen an Fenster ist mit „normalen“ Fenstern kaum noch darstellbar. Solche Konflikte sind kein Zeichen mangelnder Sorgfalt, sondern Symptom eines Systems, das jeden Teilaspekt für sich optimiert, ohne das Ganze noch widerspruchsfrei zusammenführen zu können.

Parallel läuft eine „Verwissenschaftlichung“ der Bemessung. Wo etwa die zulässige Scherkraft eines Nagels nach alter DIN 1052 (1988) mit einer einzigen, von Hand lösbaren Formel ermittelt wurde, verlangt der von den Ländern 2010 eingeführte Eurocode 5 ein Geflecht von

---

<sup>33</sup>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Pressemitteilung PM 18/2026 vom 11.02.2026: „Bürokratie: DIN plant Verschärfungen bei Rauchwarnmeldern“. Betroffen ist der Entwurf DIN 14676-2 („Anforderungen an Dienstleistungserbringer“). Die Norm ist bauordnungsrechtlich nicht verbindlich, wird von Gerichten aber zur Vertragsauslegung herangezogen.

<sup>34</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2023 - 5 U 227/21

Teilformeln, das praktisch nur noch EDV-gestützt zu bewältigen ist.<sup>35</sup> In der Fachkritik wird zudem geltend gemacht, dass durch Anforderungen Dritter – etwa von Netzbetreibern – in Verbindung mit Normen wie der DIN 18014 (Erdungsanlagen) ein faktischer Ausführungszwang und damit eine Notwendigkeit konstruiert werde, obwohl Millionen Bestandsgebäude ohne entsprechende Anlage als sicher gelten.<sup>36</sup> Beide Beispiele illustrieren dasselbe Muster: wachsende Komplexität bei fraglichem Zugewinn an Sicherheit.

## 7 Wege aus der Überregulierung

Die Diagnose der Überregulierung ist nicht mit einer Absage an die Normung zu verwechseln. Sie verlangt vielmehr, die Normung wieder an ihrem Zweck auszurichten – und genau dazu liegen inzwischen konkrete, breit getragene Vorschläge vor. Den weitestgehenden hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) am 1. Juni 2026 vorgelegt; er beruht auf der Anhörung von zwölf Sachverständigen aus Wissenschaft, Praxis und Verbraucherschutz.<sup>37</sup> Sein Leitgedanke deckt sich mit der Position von ARGE und IFB: Bauherren und Unternehmen sollen zwischen einem einfachen, mittleren und höheren Standard wählen können, ohne unerwartete Gewährleistungsrisiken zu fürchten.

Dies kann allein dadurch erreicht werden, dass bisherige bewährte Verfahren, die kostengünstiger sind, in der Norm verbleiben. Das ermöglicht eine Kombination von Wirtschaftlichkeit ohne Innovation auszuschließen.

### 7.1 Basisstandards ausweisen: der Leitgedanke der „Grundausstattung“

Auch die Umsetzung vereinfachter Baustandards muss rechtlich abgesichert werden. Der NKR schlägt vor, vom Leitgedanken der „Grundausstattung“ auszugehen (von unten nach oben): Sofern nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Unternehmer nur einen **Standard einfacher Ausführung**; Abweichungen sind nur „nach oben“ zu vereinbaren. Dazu sollen baurelevante DIN-Normen in Leistungsklassen unterteilt und das DIN über seine Verträge mit Bund und Ländern verpflichtet werden, eine eigene Klasse „Standard einfacher Ausführung“ auszuformen, deren Maßstab die gesundheitlich unbedenkliche und sichere Nutzung ist.<sup>38</sup> Dies entspricht der Stoßrichtung des DIN-Länder-Vertrags, wonach die rund 600 bauaufsichtlich genutzten Normen Grund- und weitergehende Anforderungen künftig klar trennen sollen.<sup>39</sup>

Allerdings ist diese Idee allenfalls langfristig umsetzbar und setzt voraus, dass die fraglichen Normen auch entsprechend überarbeitet werden.

Der in Schleswig-Holstein mit Erfolg und einer Marktdurchdringung von ca. 80 % aller Geschosswohnungsbauten eingeführte „**Regelstandard Erleichtertes Bauen**“ kommt ohne

<sup>35</sup>Gerij (2025), S. 10–11 (Eurocodes, eingeführt bauordnungsrechtlich zum 01.07.2012; Beispiel der „Verwissenschaftlichung“ am Holzbau).

<sup>36</sup>Gerij (2025), S. 14–15, unter Bezug auf Schauer, M.: DIN 18014:2023-06 – Erdungsanlagen für Gebäude, in: Der Bausachverständige 6|2023.

<sup>37</sup>Nationaler Normenkontrollrat (NKR): Positionspapier „Aufwand im Wohnungsbau durch Gesetze und Normen begrenzen – Mindeststandards klarstellen, Vertragsfreiheit gewähren, Wohnungsneubau mobilisieren“, Berlin, 1. Juni 2026. Beschlossen nach einer nicht-öffentlichen Anhörung von zwölf Sachverständigen am 21./22. April 2026.

<sup>38</sup>NKR (2026), a. a. O.

<sup>39</sup>Gerij (2025), S. 8–9: Deutsche Normungsroadmap BAUWERKE sowie DIN-Länder-Vertrag (rund 600 bauaufsichtlich genutzte Normen, künftig mit klarer Trennung von Mindest- und weitergehenden Anforderungen).

diese Änderung aus. Er wurde als konsensualer Standard von allen wesentlichen am Bau beteiligten Interessengruppen definiert, über die Soziale Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein eingeführt und kann nach situativem Entscheidungsprinzip Projekt-scharf umgesetzt und angepasst werden. Eine Aussetzung von Normen und Regelwerken ist nicht erforderlich. Notwendig ist eine „**Leistungsphase 0**“<sup>40</sup>, in der alle Projektplanenden früh- und gleichzeitig eine Optimierung des Gebäudes, einschließlich seiner Tragstruktur und Ausstattung gemeinsam projektieren.<sup>41</sup>

Bundesweit geht es jetzt darum, eine (erprobte) **Üblichkeit** zu definieren, an der Abweichungen nach oben – und unten – eindeutig ablesbar gemacht werden können.<sup>42</sup>

## 7.2 Verweisketten kappen und Länderrecht harmonisieren

Zweitens sollten direkte und mittelbare Verweise auf technische Normen, die über die unmittelbare Gefahrenabwehr hinausgehen, aus den Landesbauordnungen entfernt werden; oder noch besser: Wenn die Länder, bevor Normen in technische Baubestimmungen überführt werden, diese in Bezug auf Erforderlichkeit und Wirtschaftlichkeit bewerten. Das findet bisher nicht ausreichend statt.

Drittens sollten die Landesbauordnungen bundesweit harmonisiert werden, um die Synergieeffekte kostengünstigen Bauens länderübergreifend zu nutzen.<sup>43</sup>

Beide Schritte zielen auf das Herzstück des Problems – die in Abschnitt 5.3 beschriebene Verweiskette, über die freiwillige Normen zum geschuldeten Standard werden.

## 7.3 Folgekosten verbindlich messen

Viertens sind baurelevante DIN-Normen unter Maßgabe der Praxistauglichkeit und unter Berücksichtigung der Folgekosten zu entwickeln und regelmäßig zu überprüfen; für die Messung der Folgekosten der Klasse „Standard einfacher Ausführung“ soll das Standardkostenmodell (SKM) angewendet werden.<sup>44</sup> Damit griffe der NKR endlich die zentrale, seit 2015 offene Empfehlung der Baukostensenkungskommission auf – eine verpflichtende, unabhängige Folgekostenbewertung von Normen –, deren Nichtumsetzung in Abschnitt 3.3 dargestellt wurde.<sup>45</sup> Diese muss integrierter Teil der Normung und auch publiziert werden. Für die abschließende Bewertung und Feststellung von Mehrkosten ist, gemäß der Studienempfehlung, eine **Unabhängige Stelle** im öffentlichen Auftrag einzurichten und dauerhaft zu finanzieren. Diese muss – nach Einschätzung von Arge e.V. und IFB e.V. - außerhalb der Normungsgremien eingerichtet werden und muss **vor der Veröffentlichung einer Norm ihren Bewertungsvermerk abgeben**.

---

<sup>40</sup> Bundesstiftung Baukultur 2014/2015, S. 12. Hier erstmals als „Leistungsphase 0“.

<sup>41</sup> Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel: Mitteilungsblatt Nr. 263 (1/2024) „Regelstandard Erleichtertes Bauen“.

<sup>42</sup> Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel / RegioKontext GmbH, Berlin / Michael Halstenberg: Bauforschungsbericht Nr. 93 (3/2026) „Wohnungsbau in Deutschland 2026 – Bedarf und Erleichterung“.

<sup>43</sup>NKR (2026), a. a. O.

<sup>44</sup>NKR (2026), a. a. O.

<sup>45</sup>Baukostensenkungskommission, Bericht vom November 2015 (71 Empfehlungen). An erster Stelle der hervorgehobenen Empfehlungen steht die Einführung einer verpflichtenden Folgenabschätzung u. a. bei der Einführung von Normen.

## 7.4 Gebäudetyp E und der politische Rückenwind

Flankiert werden diese Vorschläge durch das im Koalitionsvertrag verankerte Prinzip des Gebäudetyp E, das dem rechtlichen Automatismus zwischen Norm und geschuldetem Standard entgegenwirkt – es ersetzt nach Auffassung des NKR die genannten Maßnahmen jedoch nicht, sondern ergänzt sie.<sup>46</sup> Wichtige Bausteine sind eine **Beseitigung der Rechtspraxis, nach der technische Regelwerke als anerkannte Regeln der Technik anzusehen sind und die Gleichsetzung von bauordnungsrechtlichen Standards mit dem zivilrechtlich üblicherweise geschuldeten Standard**. Will der Kunde mehr, muss er diesen höheren Standard vereinbaren und auch bezahlen.

In der Praxis gewinnt der Ansatz bereits an Boden: in Hamburg und Bremen haben die Landesregierungen Kataloge von kostensparenden Bauausführungen zusammengestellt, Bayern erprobt den Gebäudetyp E derzeit in 19 Pilotprojekten, allerdings in Bezug auf das Bauordnungsrecht und untersucht die Ergebnisse systematisch.<sup>47</sup> Zugleich treten Landesbauminister und breite Verbändebündnisse offensiv für den Rückzug überzogener Normentwürfe ein (Abschnitte 4.4 und 5.3).

Die Deutsche Baunormenkonferenz kann diesen Rückenwind bündeln: Sie führt 80 Jahre Erfahrung aus Forschung und Praxis mit einer Reformagenda zusammen, die erstmals über alle Ebenen – Vertragsrecht, Bauordnungsrecht und Normungsarbeit – hinweg ansetzt.

---

<sup>46</sup>NKR (2026), a. a. O.

<sup>47</sup>Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Pressemitteilung PM 18/2026 vom 11.02.2026: „Bürokratie: DIN plant Verschärfungen bei Rauchwarnmeldern“. Betroffen ist der Entwurf DIN 14676-2 („Anforderungen an Dienstleistungserbringer“). Die Norm ist bauordnungsrechtlich nicht verbindlich, wird von Gerichten aber zur Vertragsauslegung herangezogen.

## 8 Fazit

---

Die 80-jährige Geschichte von ARGE und IFB beginnt mit einem Erfolg der Normung: Sie war nach 1945 „die Voraussetzung jeder Massenerzeugung“<sup>48</sup> und machte bezahlbaren Wohnraum in großer Zahl überhaupt erst möglich – mit messbar niedrigeren Kosten. Acht Jahrzehnte später ist aus dem Ermöglicher vielerorts ein Kostentreiber geworden: Das Normenwerk im Bauwesen wächst überdurchschnittlich, einzelne Regelungsbereiche wie der Schallschutz haben sich vervielfacht, ohne die Schutzwirkung spürbar zu verbessern, und technische Zielkonflikte häufen sich.

Komplexe technische Lösungen – auch in Form von Normen – führen zu vermehrten Anwendungsfehlern.<sup>49</sup> Auch das macht das Bauen teuer.<sup>50</sup>

Die Lehre aus 80 Jahren lautet daher nicht, die Normung abzuschaffen, sondern sie wieder auf ihren Zweck zurückzuführen. Der Hebel ist heute klarer benennbar als je zuvor: Es ist die rechtliche Bindungswirkung, die freiwillige Normen über das Vertragsrecht zum geschuldeten Standard macht und so jeden zusätzlichen Detailanspruch in Kosten verwandelt. Setzen die vorliegenden Reformvorschläge – klar ausgewiesene Grundstandards, gekappte Verweisketten, verbindliche Folgekostenmessung und der Gebäudetyp E – an dieser Stelle an, lässt sich die ursprüngliche, ermöglichende Kraft der Normung zurückgewinnen.

Wie die ARGE schon 1952 betonte, ist das Problem nicht die Normung an sich, sondern der Umgang mit ihr – also das, was wir aus ihr gemacht haben. Die Deutsche Baunormenkonferenz am 8. Juli 2026 versteht sich als Beitrag, diesen Umgang wieder verstärkt am Gemeinwohl auszurichten: An einem Bauen, das sicher, bezahlbar und gestaltbar zugleich ist.

---

<sup>48</sup>MB Nr. 18, „Was wir wollen!“ – Leitsatz 4 (Januar 1950), S. 1.

<sup>49</sup> VHV/IFB Bauschadenbericht 2026

<sup>50</sup> ARGE/RegioKontext/Halstenberg 2026.

## Quellenübersicht

---

- Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel / RegioKontext GmbH, Berlin / Michael Halstenberg: Bauforschungsbericht Nr. 93 (3/2026) „Wohnungsbau in Deutschland 2026 – Bedarf und Erleichterung“.
- Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel: Mitteilungsblätter Nr. 1 (1948), Nr. 8 (1949), Nr. 18 (1950), Nr. 21 (1950) und Nr. 34 (1952).
- Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., Kiel: Mitteilungsblatt Nr. 263 (1/2024) „Regelstandard Erleichtertes Bauen“.
- Baukostensenkungskommission: Bericht mit 71 Empfehlungen, November 2015.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Pressemitteilung PM 18/2026 vom 11. Februar 2026 (DIN 14676 – Rauchwarnmelder).
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Stellungnahme im DIN-Kommentierungsverfahren NA 005-55-70 AA N 214 (Eingang 12.11.2025), DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.
- Bundesarchitektenkammer u. a.: Gemeinsames Schreiben an den Fachbereichsbeirat NA 005-55 FBR vom 23. Januar 2025, Antrag auf Zurückziehung der DIN 18005:2023-07 und des Beiblatts 1:2023-07.
- Bundesstiftung Baukultur: Baukulturbericht 2014/15 „Gebaute Lebensräume der Zukunft – Fokus Stadt“, Potsdam September 2015.
- DIN 820 „Normungsarbeit“, Teil 1 „Grundsätze“, Deutsches Institut für Normung e.V.
- DIN-Normenausschuss Bauwesen: NA 005-55 FBR N 268, Abstimmung über Wiederaufnahme der Normungsarbeiten zu DIN 18005 und DIN 18005 Beiblatt 1 (2021).
- Erstes Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950.
- Gerij, K.: „Außenlärm – Beispiel ein Bauvorhaben in Wesel“ (NA 005-55-75 AA), Berlin, 20. März 2025; mit schalltechnischem Gutachten Peutz Consult VI 6861 (18.09.2020).
- Gerij, K.: Grundsätze der Normungsarbeit – Auswirkungen der aktuellen Normungsarbeit auf die Praxis. BBA-Immobilienakademie, 29. April 2025.
- Nationaler Normenkontrollrat (NKR): „Aufwand im Wohnungsbau durch Gesetze und Normen begrenzen – Mindeststandards klarstellen, Vertragsfreiheit gewähren, Wohnungsneubau mobilisieren“, Berlin, 1. Juni 2026.
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2023 – 5 U 227/21
- OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. März 2008, Az. 7 D 34/07.NE.
- Programm „80 Jahre ARGE e.V./IFB e.V. - Deutsche Baunormenkonferenz“, ARGE e.V. / IFB e.V., Humboldt Forum Berlin, 8. Juli 2026.
- Schauer, M.: DIN 18014:2023-06 – Erdungsanlagen für Gebäude, in: Der Bausachverständige 6|2023.
- Stoy, C. / Hagmann, C. / Johrendt, R.: Prüfung der Kostenauswirkungen von Baunormen auf den Wohnungsbau und Einsparpotenziale – Umsetzung von Empfehlungen der Baukostensenkungskommission. Vorläufiger Endbericht, Forschungsprogramm Zukunft Bau (BBSR im BBR), Az. 10.08.17.7-19.40, 2021.
- VHV/IFB Bauschadenbericht Hannover 2026/2027
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: „Baukostensteigerungen in Deutschland und Österreich“, WD 5-037/25.